

VERORDNUNG (EG) Nr. 1961/95 DER KOMMISSION

vom 9. August 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen, die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffenden Versorgungsregelung wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁴⁾, erlassen.

Damit bestimmten Handelspraktiken im Sektor Getreide Rechnung getragen wird, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 zusätzliche bzw. mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission⁽⁵⁾ abweichende Vorschriften festgelegt. Damit die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 eingeführte Versorgungsregelung ihren Zweck erfüllt, damit insbesondere die sich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ergebenden natürlichen Erschwernisse überwunden werden, ohne die Entwicklung der örtlichen Erzeugung zu behindern, sollten im Rahmen dieser Regelung 12 000 Tonnen Gerste aus der Erzeugung von Limnos verwendet werden, sofern diese Menge unter Berücksichtigung des Eigenbe-

darfs dieser Insel zur Verfügung steht. Es ist deshalb die pauschale Beihilfe zu bestimmen, die für die Belieferung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit diesem Erzeugnis der Insel Limnos zu gewähren ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 wird wie folgt geändert :

1. Der nachstehende Artikel 2a wird eingefügt :

„Artikel 2a

(1) Für die Lieferung von jährlich höchstens 12 000 Tonnen Gerste der Erzeugung von Limnos zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres wird die in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 genannte pauschale Beihilfe gewährt.

(2) Für die Lieferung von Gerste des KN-Code 1003 nach Limnos wird keine Beihilfe gewährt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 54.

ANHANG

„ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreide im Jahr 1995*(in Tonnen)*

Menge		1995	
Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der EU	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Körnergetreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	10 000	30 750
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	12 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	10 000	30 750
Rückstände und Nebenerzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie	2302 bis 2308	1 000	16 500
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Art	2309 90	1 000	6 500
Insgesamt		22 000	84 500
Summe		118 500	

Die Zusammensetzung der Inselgruppen A und B ist in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 festgelegt.“